

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13. Jahrgang
Oktober 2005
ISSN 1434-3460

20/2005

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO §§ 29, 44 Abs. 2; FGG §§ 8, 9; GVG § 184; BGB § 874; BeurkG §§ 5, 50 Abs. 2 – Grundbuchbewilligung in fremdsprachiger Urkunde mit deutscher Übersetzung

BGB § 1587o – Vereinbarung über bereits durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach Rechtskraft des Scheidungsurteils

Gutachten im Fax-Abwurf

Rechtsprechung

GmbHG §§ 5 Abs. 3 S. 2, 17 Abs. 4; BGB §§ 134, 306 a. F. (vgl. § 275 BGB n. F.) – Unwirksamkeit der Verpflichtung zur Veräußerung eines nicht durch 100.– DM (50.– Euro) teilbaren GmbH-Geschäftsanteils

BGB §§ 1355 Abs. 5, 242; EGBGB Art. 226 Abs. 2; EheG § 37 – Grundsätzlich keine Untersagung der Fortführung des Ehenamens nach Scheidung nach neuem Recht

EGBGB Art. 3 Abs. 2, 17 Abs. 3 Satz 2; Deutsch-Iranisches Niederlassungsabkommen Art. 8 Abs. 3 – Kein Versorgungsausgleich zwischen in Deutschland lebenden iranischen Ehegatten wegen Vorrangs des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens von 1929

BeurkG § 54a Abs. 4; BGB §§ 125, 126 – Verfahrensrechtliche Natur des Schriftformerfordernisses für die Verwahranweisung bei Notaranderkonto

Aktuelles

AktG §§ 123 Abs. 3, 131, 93, 245, 246a – Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO §§ 29, 44 Abs. 2; FGG §§ 8, 9; GVG § 184; BGB § 874; BeurkG §§ 5, 50 Abs. 2 Grundbuchbewilligung in fremdsprachiger Urkunde mit deutscher Übersetzung

I. Sachverhalt

Ein deutscher Notar beurkundete eine Grundschuldbestellung in niederländischer Sprache. Die Bestellungsurkunde und die deutsche Übersetzung, deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Urkundsnotar nach § 50 Abs. 1 BeurkG bescheinigte, reicht er zum Vollzug beim Grundbuchamt ein. Das Grundbuchamt verweigerte die Eintragung mit der Begründung, dass Eintragungsanträge und Bewilligung in deutscher Sprache erforderlich seien (§ 184 GVG).

II. Frage

Kann und muss das Grundbuchamt Anträge und Eintragungsbewilligung in deutscher Sprache verlangen oder genügt eine vom Urkundsnotar selbst (§ 50 BeurkG) oder von einem amtlich vereidigten Dolmetscher (§§ 185, 189 GVG) erstellte Übersetzung den Anforderungen des § 29 GBO?

III. Zur Rechtslage

1. Deutsche Gerichtssprache

a) Grundsatz (§ 184 GVG)

Für das Grundbuchverfahren als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt aufgrund der Verweisung in § 8 FGG Deutsch als Gerichtssprache (§ 184 GVG).

b) Rechtsprechung

aa) Rechtsprechung und Literatur haben von Beginn an zwischen Anträgen und Bewilligungen zum Grundbuch und sonstigen Eintragungsnachweisen (etwa Vollmachten oder Sterbeurkunden) unterschieden. Der erste einschlägige, noch auf der Grundlage einer Vorgängernorm entschiedene Fall des Kammergerichtes betraf einen auf **lateinisch ausgefertigten Totenschein** (Sterbeurkunde). Hier konnte sich das **Kammergericht** auf den Wortlaut der damaligen Vorgängervorschrift zu § 184 GVG berufen:

„Das Gesetz vom 28. August 1876 verlangt nur, dass Anträge an Behörden in deutscher Sprache anzubringen sind, vor denselben in deutscher Sprache zu verhandeln ist, es schließt aber in keiner Weise aus, dass bei der Führung von Nachweisen die Interessenten auf Urkunden in anderer Sprache Bezug nehmen können, wie § 11 Nr. 3 außer Zwei-

fel stellt. Für das Prozessverfahren hat sich seitdem die Reichsgesetzgebung (GVG §§ 186 ff.; CPO § 133) auf denselben Boden gestellt ...“ (KGJ 2, Nr. 85, S. 157)

bb) Diese Unterscheidung wurde in der ersten zu § 8 FGG, § 184 GVG ergangenen Entscheidung übernommen, obwohl sie sich nunmehr im Wortlaut des § 184 GVG nicht wieder findet. In der Entscheidung erklärte das **Kammergericht** die Verwendung einer **französischsprachigen Vollmacht** im Grundbuchverfahren dann für zulässig, wenn sie mit einer Übersetzung ins Deutsche durch einen öffentlich beeideten Dolmetscher verbunden war und die Unterschrift des Übersetzers öffentlich beglaubigt wurde:

„Die Verwendung einer in fremder Sprache abgefassten Vollmachtsurkunde im Grundbuchverfahren verstößt auch nicht gegen die auf das Grundbuchverfahren anwendbare (§ 8 FGG ...) Vorschrift des § 184 GVG, wonach die Gerichtssprache die deutsche ist. Müssen nach dieser Vorschrift auch die bei dem Grundbuchamt eingereichten Urkunden und sonstigen Schriftstücke grundsätzlich (...) in deutscher Sprache abgefasst sein, so gilt dies doch nur für solche Urkunden und Schriftstücke, welche Erklärungen der Beteiligten gegenüber dem Grundbuchamte zum Inhalte haben, nicht aber für andere Urkunden, insbesondere Vollmachtsurkunden, auf welche die Beteiligten zur Führung eines Nachweises Bezug nehmen (KGJ 2, S. 157; Güthe/Triebel, GBO § 1 A.36 ...).“ (KG JFG 7, 243, 245 = HRR 1930, Nr. 237)

cc) In der dritten uns ersichtlichen obergerichtlichen Entscheidung zur Verwendung fremdsprachiger Urkunden im Grundbuchverfahren stellte das **OLG Zweibrücken** ebenfalls auf die **Unterscheidung zwischen Erklärung und Anträgen einerseits sowie sonstigen Eintragungsnachweisen andererseits** ab, um zu begründen, warum ein englischsprachiger Beglaubigungsvermerk einer deutschsprachigen Vollmacht nicht übersetzt werden müsse, wenn das Grundbuchamt den Beglaubigungsvermerk auch so verstehen könne:

„Zwar ist gem. §§ 184 GVG, 8 FGG die Gerichtssprache Deutsch. Daraus folgt aber nur, dass Urkunden, die Erklärungen und Anträge der Beteiligten enthalten, in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen. ... Für die zum Nachweis sonstiger Tatsachen vorgelegten Urkunden ist eine Übersetzung dann entbehrlich, wenn Rechtspfleger oder Richter der entsprechenden Fremdsprache mächtig sind.“ (OLG Zweibrücken MittBayNot 1999, 480 = FGPrax 1999, 86 = OLG-Report 1999, 370 = Rpfleger 1999, 326).

c) Literatur

In der in KG JFG 7, 243, 245 in Bezug genommenen Fundstelle der **Kommentierung von Güthe/Triebel** zur Grundbuchordnung, 5. Aufl. 1929, heißt es: „Die eingereichten Urkunden und sonstigen Schriftstücke müssen gleichfalls in deutscher Sprache abgefasst sein ... Die Bestimmungen über die Gerichtssprache beziehen sich jedoch nur auf Erklärungen der Beteiligten, nicht dagegen auf andere Urkunden, auf welche die Beteiligten zur Führung eines Nachweises Bezug nehmen, z. B. standesamtliche Urkunden, Testamente, Erbschein, handelsrechtliche Legitimationsurkunden. Hier versagt der deutsch-nationale Gesichtspunkt des § 186 GVV (vgl. § 142 Abs. 3 ZPO). Der Grundbuchrichter darf daher solche in fremder Sprache ausgestellten Urkunden für ausreichend erachten, falls er sich die nötige Sprachkenntnis zutraut (KGJ 2, 57). Andernfalls hat er eine

Übersetzung zu verlangen.“ (Güthe/Triebel, GBO, 5. Aufl. 1929, § 1 Rn. 36)

Der in der Kommentierung in Bezug genommene § 186 GVV entspricht dem heutigen § 184 GVG. In der 6. Auflage von *Güthe/Triebel* liest sich die betreffende Stelle – nunmehr unter Bezugnahme auf KG JFG 7, 243, 245 – zunächst wie in der bisherigen Auflage (nur, dass der Verweis auf § 186 GVV durch den Verweis auf § 184 GVG ersetzt wurde). Nach dem vorstehend bereits zitierten Text ist noch ergänzt: „Andernfalls ist er (gemeint der Grundbuchrichter) befugt, die Beibringung einer von einem beeidigten Dolmetscher gefertigten Übersetzung zu verlangen mit der Maßgabe, dass die Unterschrift des Dolmetschers öffentlich beglaubigt und die Übersetzung mit der übersetzten Urkunde mit Schnur und Siegel verbunden sein muss (KG 21.11.29, JFG 7, 243 = HRR 1930, Nr. 237).“ (Güthe/Triebel, GBO, 6. Aufl. 1936, § 1 Rn. 36)

Eine ähnliche Zusammenfassung findet sich auch in **neueren Kommentaren** zur Grundbuchordnung, etwa bei *Demharter*: „Die Gerichtssprache ist nach § 184 GVG Deutsch (§ 8 FGG). Urkunden und Schriftstücke, welche Erklärungen der Beteiligten gegenüber dem GBAmte, insb. Anträge, enthalten, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Dies gilt nicht für Urkunden, auf welche sich die Beteiligten zur Führung eines Nachweises beziehen (JFG 7, 246). Wird eine solche Urkunde in fremder Sprache vorgelegt, so braucht ein Dolmetscher nicht hinzugezogen werden, wenn der Richter der Fremdsprache mächtig ist (vgl. § 9 FGG). Ist dies nicht der Fall, so wird eine Übersetzung nicht entbehrt werden können. Die Übersetzung muss von einem Notar oder Amtsgericht beweisicher durch Schnur und Siegel mit der fremdsprachigen Urkunde verbunden, die Unterschrift des Übersetzers öffentlich beglaubigt sein (JFG 7, 244).“ (Demharter, GBO, 25. Aufl. 2005, § 1 GBO Rn. 34)

Andere Kommentierungen heben stärker heraus, dass damit **auch Übersetzungen ausgeschlossen** sind, so etwa bei *Eickmann*: „Nach § 8 FGG findet § 184 GVG Anwendung: Die Gerichtssprache ist also Deutsch. Das bedeutet, dass alle Grundbucheklärungen (Anträge, Bewilligungen, Zustimmungen) in deutscher Sprache abgegeben werden müssen. Fremdsprachige Erklärungen – auch wenn sie übersetzt sind oder der Rechtspfleger der Fremdsprache kundig ist – genügen nicht. Etwas anderes gilt nur für Urkunden, auf welche sich Beteiligte zum Nachweis einer entscheidungserheblichen Tatsache berufen (KG JFG 6, 246 – gemeint ist wohl JFG 7, 246). Sofern der Rechtspfleger der Fremdsprache nicht kundig ist (§ 9 FGG), muss eine solche Urkunde übersetzt sein; die Übersetzung muss von einem Notar durch Schnur und Siegel mit der Urkunde verbunden und die Unterschrift des Übersetzers muss öffentlich beglaubigt sein.“ (Eickmann, Grundbuchverfahrensrecht, 3. Aufl. 1994, 2. Kap. Rn. 37)

Ähnlich kommentiert *Böttcher*: „Grundbucheklärungen (Anträge, Bewilligungen, Zustimmungen) sind deutsch abgefasst einzureichen. Fremdsprachige Erklärungen, auch wenn sie übersetzt sind oder der Rechtspfleger der Fremdsprache kundig ist, genügen nicht; sie sind wirkungslos und zur Wiederholung in deutscher Sprache zurückzureichen. Mehrsprachig dürfen Grundbucheklärungen dann sein, wenn sie auch in der deutschen Sprache vorliegen.

Urkunden, auf welche sich die Beteiligten zur Führung eines Nachweises beziehen (z. B. Verfügung von Todes wegen), sind grundsätzlich nicht für das Gericht bestimmt, wie etwa die Grundbucheintragung. Sie liegen daher u. U. in fremder Sprache vor. Eine solche Beweisurkunde muss dann für das Grundbuchamt übersetzt werden, wobei die Übersetzung von einem Notar beweissicher durch Schnur und Siegel mit der fremdsprachigen Urkunde verbunden und die Unterschrift des Übersetzers öffentlich beglaubigt sein muss; eine Ausnahme besteht in entsprechender Anwendung des § 9 FGG dann, wenn der Rechtspfleger der Fremdsprache kundig ist.“ (Meikel/Böttcher, Grundbuchrecht, 9. Aufl. 2004, Einl. F Rn. 10 u. 11).

Bauer versucht, die **Unterscheidung** nochmals **dogmatisch zu begründen**: „Für den Verkehr mit den Organen des GBA gilt § 184 GVG. Die **deutsche Sprache** ist zwingend für Grundbucheintragungen (Anträge, Bewilligung, Zustimmung). Für die Bewilligung folgt dies aus §§ 874 BGB, 44 Abs. 2 (gemeint GBO). Die Bezugnahme auf eine fremdsprachige Bewilligung würde dazu führen, dass das GB eine fremdsprachige Eintragung enthält. Deswegen genügt eine Übersetzung nicht, weil sie an der Fremdsprachigkeit des Originals nichts ändert. Für Nachweisurkunden (z. B. Sterbeurkunden, handelsrechtliche Vertretungsrechtsbestätigungen) gilt dies nicht, weil sonst Urkunden des fremdsprachigen Auslands im GB-Verkehr wertlos wären. Die Urkunde ist dem GBA in deutscher Übersetzung vorzulegen, es sei denn, der Grundbuchbeamte ist der Sprache des Urkundenoriginals mächtig (Schulkenntnisse reichen nicht). Wegen § 29 muss die Übersetzung unterschrieben, die Unterschrift des Übersetzers öffentlich beglaubigt und die Übersetzung mit dem fremdsprachigen Original durch Schnur und Siegel verbunden sein. Die öffentliche Beeidigung des Dolmetschers ändert nichts daran, dass die Übersetzung eine Privaturkunde ist. ... Bei Erklärungen, die nicht Grundlage einer Eintragung sind (z. B. Auskunftsbegehren, Bitten um Verlängerung von Fristen), kann § 184 GVG nach Maßgabe des § 9 FGG "lockerer" gehandhabt werden.“ (Bauer, in: Bauer/v. Oefele, GBO, 1999, AT I Rn. 7).

Nicht behandelt fanden wir die Frage in der Kommentierung von *KEHE*, Grundbuchrecht, 5. Aufl. 1999, sowie bei *Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2003.

d) Zwischenergebnis

Die Literatur zur Grundbuchordnung schließt damit nicht-deutschsprachige Urkunden als Eintragungsbewilligung oder Antrag bzw. Zustimmung für das Grundbuchamt ausdrücklich auch dann aus, wenn eine Übersetzung ins Deutsche vorliegt.

Es ist allerdings fraglich, ob sie sich dafür tatsächlich, wie dies immer erfolgt, auf **KG JFG 7, 243** stützen kann. Denn der **Leitsatz des Kammergerichts schließt eine Übersetzung auch für die Eintragungsbewilligung keinesfalls aus**:

„Ist die Eintragungsbewilligung oder eine sonstige zu der Eintragung erforderliche Erklärung i. S. d. § 29 der Grundbuchordnung in einer in fremder Sprache abgefassten öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde enthalten, so darf der Grundbuchrichter die Eintragung von der Herbeibringung einer von einem beeidigten Dolmetscher gefertigten, mit der vorgenannten Urkunde durch Schnur und Siegel eines Notars verbundenen Übersetzung der Urkunde und von der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift des Übersetzers abhängig machen.“ (KG JFG 7, 243 = HRR 1930, Nr. 237)

Auch in den Urteilsgründen ist durchaus von Übersetzungen der Eintragungsbewilligung selbst die Rede. Hingegen ist die neuere Literatur eindeutig und gibt neben der älteren Rechtsprechung vor allem in der Kommentierung von *Bauer* eine neue inhaltliche Begründung.

2. Rechtsprechung und Literatur zu § 184 GVG allgemein

Die allgemeine Literatur zu § 184 GVG verlangt für Eingaben an das Gericht ebenfalls die deutsche Sprache. Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefasst seien, könnten keine verfahrensrechtlichen Wirkungen entfalten. Jedoch **genüge** es, wenn einem Schriftstück in fremder Sprache eine **deutsche Übersetzung** beigelegt werde (wobei allerdings auch die Übersetzung noch innerhalb der laufenden Frist eingehen muss) (BGHSt 30, 182 = JR 1982, 516 mit ablehnender Anmerkung Meurer = NJW 1982, 532; OLG Hamburg MDR 1989, 90 = NSTz 1988, 566; Albers, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 63. Aufl. 2005, § 184 GVG Rn. 3; Kissel, GVG, 3. Aufl. 2001, § 184 GVG Rn. 6).

3. Ergebnis

Nach den Kommentierungen zur Grundbuchordnung müssen damit **Eintragungsbewilligungen** und sonstige zur Eintragung erforderliche Erklärungen durch **deutschsprachige Urkunden nachgewiesen werden; auch eine beglaubigte Übersetzung genügt nach der grundbuchrechtlichen Literatur nicht**. Diese Ansicht weicht von der zum streitigen Zivilprozess und für das Strafverfahren vertretenen Auffassung zu § 184 GVG ab und ist nicht zwingend aus den meist zitierten älteren Entscheidungen abzuleiten. Sie lässt sich jedoch insbesondere durch die Funktion der Eintragungsbewilligung als Verlängerung des Grundbuchs nach § 874 BGB, § 44 Abs. 2 GBO begründen und ist in der grundbuchrechtlichen Literatur, soweit ersichtlich, unstrittig.

BGB § 1587o

Vereinbarung über bereits durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach Rechtskraft des Scheidungsurteils

I. Sachverhalt

Ehegatten wurden durch rechtskräftiges Urteil geschieden. Das Urteil des Familiengerichts beinhaltet eine Regelung über den Versorgungsausgleich. Es wurde entschieden, dass im Wege des Quasi-Splittings zugunsten der Ehefrau bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Rentenanwartschaften begründet werden, und zwar zu Lasten der Versorgung des Ehemannes nach (beamten-)versorgungsrechtlichen Grundsätzen. Der Versorgungsausgleich wurde durchgeführt.

Nun will der geschiedene Ehemann seiner Ex-Ehefrau den halben Miteigentumsanteil an einer gemeinsamen Eigentumswohnung abkaufen. Gegenleistung ist die Übernahme der Schulden der Ex-Ehefrau, die an der Wohnung durch Grundschulden gesichert sind. Die Schulden übersteigen jedoch deutlich den Wert der übertragenen Eigentumshälfte. Daher will der Ex-Ehemann, dass die Frau auf die ihr durch Scheidungsurteil zugesprochenen Anwartschaften verzichtet, die Anwartschaften also quasi wieder rückübertragen werden.

II. Frage

Kann nach Scheidung der Ehe ein durch das Familiengericht beschlossener und durchgeführter Versorgungsausgleich durch notariellen Vertrag zwischen den beiden Ehegatten abgeändert werden bzw. können die Anwartschaften zurückübertragen werden?

III. Zur Rechtslage

1. Zeitlicher Anwendungsbereich des § 1587o BGB

a) Parteivereinbarung im Scheidungsverfahren

Gem. § 1587o BGB können die Ehegatten im Zusammenhang mit der Ehescheidung eine notariell beurkundete Vereinbarung über den Versorgungsausgleich schließen, die familiengerichtlich genehmigt werden muss (§ 1587o Abs. 2 S. 2 BGB).

§ 1587o BGB stellt also auf Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Ehescheidung ab. Daraus ergibt sich, dass Vereinbarungen **nach rechtskräftigem Abschluss** des Scheidungsverfahrens nicht ohne weiteres von der Vorschrift erfasst sind. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich gem. § 1587o BGB nur bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich zulässig sind, nicht mehr aber danach, **soweit dieser durch Splitting, Quasi-Splitting, Realteilung nach § 1 Abs. 2 VAHRG, analoges Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 2 VAHRG oder gem. § 3b Abs. 1 VAHRG bereits vollzogen ist**. Denn mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils tritt nach § 76 SGB VI die **rechtsgestaltende Wirkung** ein, womit der Versorgungsausgleich der **Disposition der Parteien entzogen** ist (Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 5. Aufl. 2005, Rn. 928; MünchKomm-Strobel, BGB, 4. Aufl. 2000, § 1587o Rn. 7; Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 2004, Rn. 2010; vgl. BGH FamRZ 2002, 1553, 1554).

b) Nur schuldrechtliche Vereinbarung nach Scheidung

Dagegen besteht nach – soweit ersichtlich – unstreitiger Auffassung **volle Dispositionsfreiheit hinsichtlich rein schuldrechtlich auszugleichender Anrechte**. Vereinbarungen, die eine Änderung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs zum Gegenstand haben (z. B. Änderung oder Erlass der Ausgleichsrente), seien zulässig, da der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchzuführen ist und es den Ehegatten frei stehe, ob sie den Antrag stellen (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1989, 762, 763; BGH FamRZ 2001, 1447 = NJW 2001, 3335; MünchKomm-Strobel, § 1587o Rn. 7; Schwab/Hahne, Handbuch des Scheidungsrechts, 5. Aufl. 2004, Kap. VI Rn. 302).

Solche Vereinbarungen können nach herrschender Auffassung formlos und ohne Genehmigung des § 1587o BGB geschlossen werden, da sie nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1989, 762, 763; Schwab/Hahne, Handbuch des Scheidungsrechts, Kap. VI Rn. 302; MünchKomm-Strobel, § 1587o Rn. 7; Langenfeld, Handbuch der Eheverträge, Rn. 929; Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, Rn. 2011).

Da im vorliegenden Fall keine Vereinbarung über schuldrechtlich auszugleichende Anrechte getroffen werden soll, sondern vielmehr der bereits vollzogene öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich rückgängig gemacht werden soll, scheidet eine dahingehende Vereinbarung der Beteiligten folglich aus.

2. Schuldrechtliche Vereinbarungen zur „Rückgängigmachung“ des Versorgungsausgleichs

Den geschiedenen Ehegatten bleibt es freilich unbenommen, eine Vereinbarung zu treffen, wonach derjenige von ihnen, der Rentenanwartschaften im Wege des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs erhalten hat, verpflichtet ist, die darauf beruhenden Rentenzahlungen an den anderen **auszukehren** (OLG Zweibrücken FamRZ 2002, 1410 = OLG-Report 2002, 194, 195; MünchKomm-Strobel, § 1587o BGB Rn. 8; Soergel/Lipp, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1587o BGB Rn. 23). Die Schwäche einer derartigen Vereinbarung liegt allerdings insbesondere im **Risiko des Vorversterbens** des durch den Versorgungsausgleich begünstigten Ehegatten sowie im Umstand, dass eine derartige Regelung den Bezug von Renten durch den Begünstigten voraussetzt, was vor allem bei unterschiedlichem Lebensalter der Ehegatten zu nicht gewünschten Ergebnissen führen dürfte (OLG Zweibrücken OLG-Report 2002, 194).

Alternativ könnten die Beteiligten, um ein der Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs vergleichbares wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen, an den **Abschluss einer Lebensversicherung** zugunsten des Ehemannes oder an die Begründung einer Leibrente zu seinen Gunsten denken, wobei die Schwierigkeit bei der Vertragsgestaltung in der Bemessung der angemessenen Höhe der Leistungen und vor allem auch in der Absicherung dieser Zahlungen besteht.

Außerdem käme ggf. eine **Nachentrichtung von Beiträgen** an den Dienstherrn (quasi, um das eigene Versorgungskonto wieder „aufzufüllen“) in Betracht (vgl. Palandt/Brudermüller, BGB, 64. Aufl. 2005, § 1587b Rn. 28 m. w. N.).

Die vorstehenden Maßnahmen setzen allerdings die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ex-Ehefrau voraus, an der es vorliegend wohl fehlt.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

GBO § 32; GBV § 15; HGB § 17; BGB §§ 1113, 1191; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5

Eintragung eines Einzelkaufmanns im Grundbuch: Bürgerlicher Name erforderlich, nicht Firma
Fax-Abruf-Nr.: **11405**

BeurkG § 54b Abs. 3; BNotO § 23; ZPO §§ 828, 829, 836
Erstarken isolierter Pfändung des Auskehrungsanspruches bei Notaranderkonto
Fax-Abruf-Nr.: **11406**

USA: Erwerb inländischer Grundstücke durch eine US-Corporation und durch einen Trust
Fax-Abruf-Nr.: **14202**

KostO §§ 154, 155, 157; HZÜ (Haager Zustellungsüber-einkommen); ZPO § 185 Nr. 2

Schweiz: Zustellung einer vollstreckbaren Notarkosten-forderung an Kostenschuldner mit Wohnsitz in der Schweiz

Fax-Abruf-Nr.: 14203

EGBGB Art. 14, 15, 17, 18

Schweiz: Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Durchführung eines Scheidungsverfahrens in der Schweiz hinsichtlich deutscher Ehegatten mit Wohnsitz in der Schweiz

Fax-Abruf-Nr.: 14204

Rechtsprechung

GmbHG §§ 5 Abs. 3 S. 2, 17 Abs. 4; BGB §§ 134, 306 a. F. (vgl. § 275 BGB n. F.)

Unwirksamkeit der Verpflichtung zur Veräußerung eines nicht durch 100.– DM (50.– Euro) teilbaren GmbH-Geschäftsanteils

Ist die Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils wegen Verstoßes gegen die Teilungsbestimmung des § 17 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG gemäß § 134 BGB nichtig, so ist das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft auf eine unmögliche Leistung gerichtet und deshalb ebenfalls nichtig.

Eine ergänzende Vertragsauslegung scheidet aus, wenn mehrere gleichwertige Anpassungsmöglichkeiten in Betracht kommen und keine hinreichenden Anhaltspunkte für den hypothetischen Parteiwillen vorhanden sind (hier: zwei mögliche Varianten zur wechselseitigen Abstimmung zweier wirtschaftlich zusammenhängender Verträge).

BGH, Urt. v. 20.7.2005 – VIII ZR 397/03

Kz.: L V 2 – § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: 10547

Problem

Vater und Onkel übertrugen ihre Anteile an einer GmbH & Co. KG auf die drei Söhne des Vaters. Dabei wurde der GmbH-Geschäftsanteil des Vaters i. H. v. 12.500.– DM in zwei gleiche Anteile von jeweils 6.250.– DM aufgeteilt, der Anteil des Onkels von 22.500.– DM in drei Teile von 13.750.– DM, 6.250.– DM und 2.500.– DM. Mitübertragen und z. T. aufgeteilt wurden die beiden Kommanditanteile von 100.000.– DM und 180.000.– DM.

Nachdem es zu Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern kam, stellten diese erstmals fest, dass gegen das Teilungsverbot des § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG verstoßen wurde. Der durch die Anteilsübertragung hauptsächlich begünstigte Sohn klagte daraufhin auf Durchführung einer gesellschaftsrechtlich zulässigen Anteilsübertragung.

Entscheidung

Nach § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG a. F. musste der Betrag der Stammeinlage in DM durch 100 teilbar sein (heute durch 50.– Euro teilbar, mindestens aber 100.– Euro). Dies gilt auch bei der Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils (§ 17 Abs. 4 GmbHG). Die dingliche Übertragung war damit nichtig. Damit war aber zugleich auch der schuldrechtliche Vertrag unwirksam, da er auf eine anfänglich unmögliche

Leistung gerichtet war (§ 306 BGB a. F.). Das Berufungsgericht hatte hier mit einer ergänzenden Vertragsauslegung geholfen. Dies lehnte der BGH erstaunlicherweise ab, da nicht eindeutig feststellbar war, welcher der Brüder dann einen um 50.– DM höheren und welcher einen entsprechend geringeren GmbH-Geschäftsanteil erhalten sollte.

Dies führte auch zur **Unwirksamkeit** der Übertragung der **Kommanditanteile** (§ 139 BGB), weil nach dem KG-Vertrag und nach dem übereinstimmenden Willen aller Beteiligten die Anteile beider Gesellschaften jeweils nur zusammen übertragen werden sollten, um übereinstimmende Teilungsverhältnisse in beiden Gesellschaften sicherzustellen.

BGB §§ 1355 Abs. 5, 242; EGBGB Art. 226 Abs. 2; EheG § 37

Grundsätzlich keine Untersagung der Fortführung des Ehenamens nach Scheidung nach neuem Recht

BGH, Urt. v. 25.5.2005 – XII ZR 204/02

Kz.: L I 1 – § 1355 Abs. 5 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10548

Das neue Ehenamensrecht sieht die Möglichkeit, dem anderen Ehegatten die Fortführung des Ehenamens nach Aufhebung der Ehe zu untersagen, nicht mehr vor.

Ausnahmen sind nur in krassen Einzelfällen unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs denkbar.

Problem

Die Ehegatten hatten als Ehenamen den Namen der Frau gewählt. Nachdem die Ehe auf ihren Antrag hin aufgehoben worden war, verlangte die Ehefrau vom Ehemann, den Ehenamen, den er weiterführte, abzulegen.

Entscheidung

Nach § 1355 Abs. 5 BGB behält der verwitwete oder geschiedene Ehegatte den Ehenamen, sofern er nicht durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder früheren Namen wieder annimmt. Das **frühere Recht** sah auch eine **Namensaberkennung** als Folge einer Scheidung vor (§§ 56, 57 EheG a. F.). Diese Vorschriften wurden aber durch das erste EheRG (vom 14.6.1976, BGBl. 1976 I, 1421) aufgehoben.

Der BGH ließ ausdrücklich offen, ob sich Ausnahmen unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB) ergeben könnten. Denn jedenfalls lägen dessen Voraussetzungen hier nicht vor.

EGBGB Art. 3 Abs. 2, 17 Abs. 3 Satz 2; Deutsch-Iranisches Niederlassungsabkommen Art. 8 Abs. 3

Kein Versorgungsausgleich zwischen in Deutschland lebenden iranischen Ehegatten wegen Vorrangs des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens von 1929

Zwischen iranischen Ehegatten findet gemäß Art. 8 III des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens (vom 17. Februar 1929 RGBl. 1930 II 1006) ein Versor-

gungsausgleich auch dann nicht statt, wenn ein Ehegatte während der Ehe in Deutschland Versorgungsrechte erworben hat; Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB findet insoweit keine Anwendung.

BGH, Beschl. v. 6.7.2005 – XII ZB 50/03
Kz.: R 4100 – EGBGB Art. 3 Abs. 2
Fax-Abruf-Nr.: 10549

Problem

In Deutschland ansässige iranische Ehegatten ließen sich hier scheiden. Die Ehefrau beantragte, den Versorgungsausgleich hinsichtlich der inländischen Rentenanwartschaften durchzuführen. Sie berief sich dabei auf **Art. 17 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EGBGB**, wonach ein Versorgungsausgleich auch dann durchzuführen ist, wenn das anzuwendende ausländische Scheidungsstatut keinen Versorgungsausgleich kennt, soweit der andere Ehegatte in der Ehezeit eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat.

Entscheidung

Nach Art. 3 Abs. 2 EGBGB finden die Kollisionsnormen des EGBGB keine Anwendung, wenn Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen, die unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, dem entgegenstehen. Nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 des **Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens** vom 17.2.1929 bleiben „in Bezug auf das Personen-, Familien- und Erbrecht ... die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen“. Dieser Vorrang gilt nach der Entscheidung des BGH auch für den Versorgungsausgleich, den das iranische Recht nicht kennt.

Die Anwendung des Heimatrechtes kann nach dem Abkommen von dem anderen Staat „ausnahmsweise und nur insoweit ausgeschlossen werden, als ein solcher Ausschluss allgemein gegenüber jedem anderen fremden Staat nachfolgt“. Der BGH verstand dies als einen auf den *ordre public* eingeschränkten Vorbehalt, der hier nicht eingreife.

BeurkG § 54a Abs. 4; BGB §§ 125, 126 Verfahrensrechtliche Natur des Schriftformerfordernisses für die Verwahrungsanweisung bei Notaranderkonto

a) Auf Verwahrungsanweisungen, die nach § 54a Abs. 4 BeurkG der Schriftform bedürfen, sind die §§ 125, 126 BGB nicht anwendbar.

b) Im Haftpflichtprozess hat der Notar die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens bei der Abwicklung eines Verwahrungsgeschäfts nachzuweisen, wenn er sich nicht auf eine schriftliche Weisung des maßgebenden Beteiligten stützen kann und geltend macht, er habe dessen anderweitig geäußerten Willen beachtet.

BGH, Beschl. v. 28.7.2005 – III ZR 416/04
Kz.: L III 2 – § 54a Abs. 4 BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: 10550

Problem

Die Verkäuferin hatte den verwahrenden Notar durch ein nicht unterzeichnetes Telefax angewiesen, einen Teilbetrag des auf Notaranderkonto verwahrten Kaufpreises auf das Konto eines Dritten zu überweisen. Später leugnete sie, die entsprechende Anweisung erteilt zu haben.

Entscheidung

Nach § 54a Abs. 4 BeurkG bedürfen die Verwahrungsanweisungen sowie deren Änderung, Ergänzung oder Widerruf der Schriftform. Der BGH entschied, dass es sich dabei nur um eine Formvorschrift des Verfahrensrechts handelt und daher §§ 125, 126 BGB nicht anzuwenden seien. Es genüge damit auch die Übermittlung per **Telefax**.

Ist das Schriftformerfordernis nicht eingehalten (wie vorliegend wohl mangels Unterschrift), so bleibt die Weisung gleichwohl wirksam. Es kommt allerdings zu einer **Beweislastumkehr**, da der Notar nunmehr nachweisen muss, dass er die von ihm vorgetragene, nicht formgerechte Weisung erhalten hat.

Aktuelles

AktG §§ 123 Abs. 3, 131, 93, 245, 246a Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Das „Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts“ (UMAG) tritt zum 1.11.2005 in Kraft (BGBl. 2005 I, S. 2802). Für die notarielle Praxis sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- Für die Haftung des Vorstandes wurde ausdrücklich bestimmt, dass keine Pflichtverletzung vorliegt, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (so genannte **Business-Judgement-Rule** – § 93 Abs. 1 S. 2 AktG n. F.).

- Die Vorschriften über die **Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung** in § 123 AktG wurden neu gefasst. Danach kann die Satzung wie bisher die Teilnahme an der Hauptversammlung von einer vorherigen **Anmeldung** abhängig machen. Die **Hinterlegung** erwähnt § 123 AktG nun nicht mehr ausdrücklich; gleichwohl kann die Satzung bei Inhaberaktien weiterhin die Hinterlegung als Teilnahmevoraussetzung vorsehen (vgl. BNotK-Intern 4/2005, S. 5). Unabhängig vom jeweiligen Satzungsinhalt genügt jedoch bei **börsennotierten Gesellschaften** ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch das **depotführende Institut** (§ 123 Abs. 3 S. 2 AktG). Dieser Nachweis hat sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung zu beziehen (sog. **record date**). Nach der Übergangsvorschrift des § 16 EGAktG gelten die neuen Vorschriften für Hauptversammlungen, die nach dem 1.11.2005 einberufen werden. Soweit eine börsennotierte Gesellschaft ihre Satzung noch nicht an die neuen Vorschriften angepasst hat, gilt die bisherige Satzungsregelung fort mit der Maßgabe, dass für den Zeitpunkt der Hinterlegung oder der Ausstellung des Legitimationsnachweises auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung abzustellen ist. Soweit eine AG bereits aufgrund des Entwurfs des UMAG einen Vorratsbeschluss gefasst hat, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach § 16 Abs. 1 S. 3 EGAktG ermächtigt, den Beschluss hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausstellung des Legitimationsnachweises zu ändern.

- Außerdem kann die Satzung oder die Geschäftsordnung den Versammlungsleiter ermächtigen, das **Frage- und Rede-rechts des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken** (§ 131 Abs. 2 AktG n. F.). Der Vorstand darf die Auskunft auf Fragen verweigern, soweit die Auskunft auf der Internetseite

der Gesellschaft über mind. 7 Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgehend zugänglich ist (§ 131 Abs. 3 Nr. 7 AktG n. F.).

- Das **Anfechtungsrecht** der Aktionäre wird nach § 245 Nr. 1 und Nr. 3 AktG zusätzlich davon abhängig gemacht, dass der klagende Aktionär seine Aktien schon vor Bekanntmachung der Tagesordnung erworben hatte.

- Außerdem wird das im Umwandlungsrecht bereits bestehende **Freigabeverfahren** für bestimmte Hauptversammlungsbeschlüsse übernommen (nämlich bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung, in der Kapitalherabsetzung oder bei Unternehmensverträgen). Hier kann das Prozessgericht auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Anfechtungsklage der Eintragung nicht entgegensteht und dass die Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen (§ 246a AktG n. F.).

Die **Gesetzesmaterialien** finden sich auf der Homepage des DNotI (www.dnoti.de - unter: Gesetzesänderungen/Handels- und Gesellschaftsrecht).

Literaturhinweise

H. Weitnauer, WEG, 9. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2005, 989 Seiten, 76.- €

Zehn Jahre nach der Voraufgabe erschien endlich wieder eine Neubearbeitung des verdienstvollen, von *Weitnauer* begründeten Kommentars zum Wohnungseigentumsgesetz. An Bearbeitern verblieben sind die Professoren *Lüke* und *Mansel*, neu hinzugestoßen sind die Richter *Briesemeister* und *Gottschalg*; Anhänge zum Steuerrecht und zur Förderung des Wohnungseigentums sowie zu Wirtschaftsplan und Jahresrechnung stammen von dem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer *Maus* und *Wilhelmy*.

Der „neue“ Weitnauer ist **für die fundierte Bearbeitung von Fragen zum Wohnungseigentumsrecht unverzichtbar**. Die zwischenzeitliche Rechtsprechung ist zuverlässig eingearbeitet und verständlich dargestellt. Die Randziffern der Kommentierung sind gleich geblieben, so dass Verweise aus anderen Werken weiter stimmen. Ein kleiner Schönheitsfehler für den notariellen Nutzer ist allerdings, dass für viele Entscheidungen nur Fundstellen in DWEigt, WE oder ZWE zitiert werden, nicht aber in für den Notar eher zugänglichen Notarzeitschriften.

Notar a. D. Christian Hertel

J. Bärmann/E. Pick, WEG, 16. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2005, 784 Seiten, 39.- €

Der „kleine Bruder“ des *Bärmann/Pick/Merle*, der von *Pick* allein bearbeitet wird, berücksichtigt in seiner Neuaufgabe mit Stand vom 1.11.2004 bereits den Regierungsentwurf für eine WEG-Reform. Es überrascht wenig, dass der Kommentar im Wesentlichen dieselben Ansichten vertritt wie auch der von *Pick* gemeinsam mit *Merle* verfasste *Bärmann/Pick/Merle*, der auch häufig zitiert wird. Für eine umfassende Recherche zu speziellen Fragen des Wohnungsei-

gentumsrechts wird der Notar eher zu dem umfassenderen Kommentar von *Bärmann/Pick/Merle* greifen, während der Vorteil der meist knapperen Kommentierung von *Bärmann/Pick* die bessere **Übersichtlichkeit** und der **schnelle Zugriff** zu der einschlägigen Fundstelle ist.

Notar a. D. Christian Hertel

M. Drasdo, Die Eigentümerversammlung nach WEG, 3. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2005, 380 Seiten, 42.- €

Der Notar wird wohl nur in seltenen Fällen bei einer Eigentümerversammlung der Wohnungseigentümer zugegen sein. Jedoch gestaltet die notariell zu beurkundende **Gemeinschaftsordnung** Einberufung, Ablauf und Beschlussfassung der Wohnungseigentümerversammlung ganz wesentlich. Ebenso können sich im Rahmen der Verwalterzustimmung nach § 12 WEG Fragen zur Wirksamkeit und zum Nachweis der Verwalterbestellung stellen. Daher ist auch die umfassende Monografie von *Drasdo* zur Wohnungseigentümerversammlung für den Notar von Interesse. Die Darstellung *Drasdos* behandelt die Einberufung, Vertretung, Stimmrechts- und Beschlussfassung in der Wohnungseigentümerversammlung, die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Beschlüsse sowie die Versammlungsniederschrift, schließlich die Besonderheiten der Mehrhausanlage sowie der Verbindung der Versammlung mehrerer Wohnungseigentümergeinschaften oder etwa der schriftlichen Beschlussfassung nach § 23 Abs. 3 WEG etc. Das Buch ist sicher die ausführlichste Darstellung dieser Fragen. Die Darstellungen mögen auch den Notar anregen, sein Muster einer Gemeinschaftsordnung in dem einen oder anderen Punkt noch zu ergänzen oder zu verfeinern.

Notar a. D. Christian Hertel

H. Kreuzer, Die Gemeinschaftsordnung nach dem WEG, RWS Verlag, Köln 2005, 204 Seiten, 32.- €

In der Reihe „RWS-Vertragsmuster“ hat der insbesondere auch durch seine **Kommentierung zum Wohnungseigentumsrecht im Staudinger** ausgewiesene Notar *Kreuzer* verschiedene **Vertragsmuster mit Erläuterungen** veröffentlicht, so insbesondere einerseits für eine Teilung durch einen Alleineigentümer, andererseits für eine vertragliche Teilung durch Miteigentümer sowie für verschiedene Gemeinschaftsordnungen (übliche Struktur, Mehrhausanlage oder Einzel- bzw. Reihenhäuser). Die Erläuterungen begründen, warum gerade diese Gestaltungsvariante oder gerade diese Formulierung gewählt wurde. Das Werk bietet damit vorzügliche Anregungen für die eigene Vertragsgestaltung.

Notar a. D. Christian Hertel

Veranstaltungen

Im **Dezember 2005** finden keine Veranstaltungen des DAI – Fachinstitut für Notare statt.

Kolloquium des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin
in Zusammenarbeit mit dem Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin

"Notarielle Gestaltungspraxis im Wohnungseigentumsrecht – aktuelle Fragen"

25. November 2005

14.15 - 18.00 Uhr

Hörsaal B des Henry-Ford-Baus,
Freie Universität Berlin,
Garystr. 35, 14195 Berlin (Dahlem)

Das Kolloquium soll aktuelle Fragen der notariellen Gestaltungspraxis sowie die Folgen der Entscheidung des BGH zur Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft behandeln und diskutieren:

1. Notar Dr. Gerd H. **Langhein**, Hamburg: Gestaltung der Teilungserklärung
2. Rechtsanwältin und Notarin Elke **Holthausen-Dux**, Vizepräsidentin der Notarkammer Berlin:
Änderungen der Zuordnung von Gemeinschafts- und Sondereigentum/Änderungsvollmachten und -vorbehalte
3. Vizepräsident des BGH a.D. Dr. Joachim **Wenzel**, Karlsruhe:
Die Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft (BGH, DNotI-Report 2005, 158) – Konsequenzen für die Praxis

Diskussionsleitung: Univ.-Prof. Dr. Christian **Armbrüster** und Prof. Dr. Martin **Häublein**, Freie Universität Berlin.

Im Hinblick auf die spätere Praxiserfahrung richtet sich diese Veranstaltung auch an interessierte Studenten/innen der höheren Fachsemester und Referendare/innen. Für Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, Studierende und Referendare/innen sowie Notarassessoren/innen, die Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. sind, sowie für Mitglieder des Förderkreises des Instituts für Notarrecht ist die Teilnahme kostenlos.

Für die übrigen Teilnehmer/innen beträgt die **Teilnahmegebühr 50.– Euro** (inklusive Getränke/kleiner Verköstigung).

Anmeldungen sowie nähere Informationen unter www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/
Anmeldeschluss ist der 16. November 2005. Anfragen sind zu richten an das

Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin,
Telefon 030/2093-3439 oder -3633, Telefax 030/2093-3560
E-Mail: notarinstitut@rewi.hu-berlin.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg